

Beschlussübersicht

(Beschlussvorlage mit den bisherigen Beratungsergebnissen)

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2010-191 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 16.12.2010 Einreicher: Bürgermeister	
Bestätigung der Vorentwurfsplanung für den Ausbau des Pappelweges in Ventschow		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	24.01.2011	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Ö	07.02.2011	Gemeindevertretung Ventschow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ventschow bestätigt die Vorentwurfsplanung des Ingenieurbüros für Tief- und Straßenbau Wismar für den Ausbau des Pappelweges als Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Richtlinie für die integrierte ländliche Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern.

Sachverhalt:

Für den Ausbau des Pappelweges hat Herr Christen vom Ingenieurbüro für Tief- und Straßenbau Wismar im Ergebnis einer Ortsbegehung mit dem Bürgermeister eine Vorentwurfsplanung erarbeitet damit für die Maßnahme Fördermittel beantragt werden können. Darin ist vorgesehen, den Pappelweg als Mischverkehrsfläche in einer Gesamtbreite von 4,75 m auszubauen. Der Ausbauvorschlag sieht dabei eine asphaltierte Fahrbahn in einer Breite von 3,50 m und einen gepflasterten überfahrbaren Gehweg in einer Breite von 1,25 m vor. Die abzweigende Stichstraße soll nur auf einer Breite von 3,50 m in Asphalt ausgebaut werden. Für die Ableitung des Regenwassers ist in den beiden Straßenabschnitten mit stärkerem Längsgefälle die Anordnung von Straßenabläufen mit anschließender Rigolenversickerung und in den übrigen Abschnitten sind Versickerungsmulden entlang der Straße vorgesehen. Zur Komplettierung soll die Straße eine neue Beleuchtungsanlage erhalten.

Die Gesamtinvestition wurde auf 344.000,00 € geschätzt.

Anlage/n:

Übersichtslageplan
Regelquerschnitte
Kostenschätzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

